

Vernehmlassungsverfahren

10. Januar bis 30. April 2024



**Unerlaubtes Betteln
Änderung des Übertretungsstrafgesetzes**

Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf

Zusammenfassung

Das heute faktisch bestehende Bettelverbot soll der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte angepasst werden.

Die Schweiz hat mit der Verurteilung einer rumänischen Roma wegen Bettelns gegen den Kerngehalt des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens verstossen. Zum diesem Schluss kam der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem Urteil 14065/15 vom 19. Januar 2021. Gewisse Einschränkungen des Bettelns im öffentlichen Raum seien zulässig, jedoch sei es unverhältnismässig, jegliche Form des Bettelns unter Strafe zu stellen.

Das Urteil hat Konsequenzen für den Kanton Luzern. Das heute faktisch bestehende Bettelverbot ist nicht mehr zulässig. Im Übertretungsstrafgesetz soll deshalb mit einer neuen Strafnorm ein partielles Bettelverbot erlassen werden. Der Gesetzesentwurf verbietet das Betteln im öffentlichen Raum oder an allgemein zugänglichen Orten, wenn dabei die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung gestört wird. Zudem soll bestraft werden können, wer in organisierter Art und Weise bettelt, andere Personen zum Betteln schickt oder beim Betteln täuschende oder unlautere Methoden anwendet.

Inhalt	
1 Ausgangslage	4
2 Urteil des EGMR und seine Auswirkungen	4
2.1 Urteil des EGMR 14065/15 i.S. Lacatus c. Suisse	4
2.2 Situation im Kanton Luzern	5
2.3 Handlungsbedarf	6
3 Umsetzungsmöglichkeiten	6
3.1 Bewilligungspflicht	6
3.2 Regelung in den Kantonen	7
3.2.1 Basel-Stadt	7
3.2.2 Genf	7
3.2.3 Zug	7
3.2.4 Schwyz	7
3.2.5 Weitere Kantone	8
3.3 Schlussfolgerung	8
4 Grundzüge der Revision	8
5 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	9
6 Finanzielle und personelle Auswirkungen	10
7 Weiteres Vorgehen	10

1 Ausgangslage

Anlass für die Revision des Übertretungsstrafgesetzes (UeStG) vom 14. September 1976 (SRL Nr. [300](#)) bildet das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) [14065/15](#) i.S. Lacatus c. Suisse vom 19. Januar 2021.

2 Urteil des EGMR und seine Auswirkungen

2.1 Urteil des EGMR 14065/15 i.S. Lacatus c. Suisse

Der EGMR kam in seinem Urteil vom 19. Januar 2021 zum Schluss, dass die Schweiz mit der Verurteilung einer rumänischen Roma wegen Bettelns gegen den Kerngehalt des Rechts auf Achtung des Privatlebens verstossen habe (Urteil [14065/15](#) i.S. Lacatus c. Suisse).

Der Fall betrifft die Verurteilung einer der Roma-Gemeinschaft angehörigen Rumänin zu einer Geldstrafe von 500 Franken wegen mehrfachen Bettelns im öffentlichen Raum in Genf. Weil die Rumänin diesen Betrag nicht begleichen konnte, hätte sie eine Ersatzfreiheitsstrafe von fünf Tagen absitzen müssen. Gegen diese Verurteilung wehrte sie sich bis vor den EGMR. Sie berief sich unter anderem auf Artikel 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ([EMRK](#)) vom 4. November 1950 und machte geltend, dass das Bettelverbot im öffentlichen Raum einen unzulässigen Eingriff in ihr Privatleben darstelle, weil sie dadurch die Einkommensquelle verliere, mit der sie ihre Grundbedürfnisse bestreite. Der EGMR befand, dass die der Beschwerdeführerin auferlegte Strafe im Hinblick auf die damit verfolgten Ziele – die Bekämpfung der organisierten Kriminalität und der Schutz der Rechte der Vorbeigehenden, der Anwohnerschaft sowie der Inhaberinnen und Inhaber der Geschäfte – eine unverhältnismässige Massnahme darstellte. Er gelangte in seinem Urteil zum Schluss, dass eine Geldstrafe von 500 Franken bzw. die fünftägige Ersatzfreiheitsstrafe einen Eingriff in die durch Artikel 8 Absatz 1 [EMRK](#) (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) geschützten Rechte darstelle. Dazu gehöre auch das Recht, andere Menschen öffentlich um (finanzielle) Hilfe zu bitten, namentlich wenn es sich wie im vorliegenden Fall um eine schutzbedürftige Person handle. Die Beschwerdeführerin sei Analphabetin und stamme aus sehr armen Verhältnissen, gehe keiner Arbeit nach und beziehe keine Sozialleistungen. Das Betteln stelle für sie höchstwahrscheinlich die einzige Möglichkeit dar, um zu überleben. Sie habe daher das der Menschenwürde innewohnende Recht, auf ihre Notlage öffentlich aufmerksam zu machen und zu versuchen, ihre Grundbedürfnisse durch Betteln zu decken. Der EGMR erachtete die Voraussetzungen von Artikel 8 Absatz 2 [EMRK](#) als nicht erfüllt, wonach eine Behörde unter bestimmten Voraussetzungen in die Ausübung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens eingreifen dürfe. Namentlich erweise sich ein Eingriff nicht als «in einer demokratischen Gesellschaft notwendig» im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 [EMRK](#) und damit als unverhältnismässig. Der EGMR anerkennt zwar grundsätzlich, dass sich eine Reglementierung der Bettelei durch die Bekämpfung der organisierten Kriminalität, den Schutz von Kindern und den Kampf gegen den Menschenhandel rechtfertigen könne. Er bezweifelt aber, dass die Bestrafung der Opfer eine wirksame Massnahme dazu darstellt. Ebenso anerkennt der EGMR grundsätzlich das öffentliche Interesse am Schutz der Rechte von Passantinnen und Passanten, der Anwohnerschaft und der Geschäftsinhaberinnen und -inhabern vor namentlich aggressiven Formen des Bettelns. Ein allgemeines, pauschales

Bettelverbot, unabhängig von der Person des oder der Bettelnden, der Art und Weise sowie dem Ort des Bettelns, verstosse jedoch gegen die [EMRK](#).

Zusammenfassend lässt sich also festhalten, dass umfassende Bettelverbote gemäss dem Urteil des EGMR eine Verletzung von Artikel 8 [EMRK](#) darstellen, da sie zur Erreichung der öffentlichen Interessen am Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie dem Schutz von Grundrechten Dritter nicht notwendig sind. Das bedeutet, dass bestehende, umfassende Bettelverbote konventionswidrig sind. Allerdings lassen die Erwägungen im Urteil des EGMR darauf schliessen, dass Verbote von bestimmten Formen des Bettelns sowie Verbote des Bettelns an bestimmten Orten mit Artikel 8 [EMRK](#) vereinbar sind.

2.2 Situation im Kanton Luzern

Gemäss § 26 Absatz 1 [UeStG](#) wird mit Busse bestraft, wer öffentlich oder von Haus zu Haus ohne Bewilligung Gaben sammelt oder Abzeichen und dergleichen verkauft. Diese Bestimmung wird durch die Verordnung über das Sammeln von Gaben und den Verkauf von Abzeichen (Sammelverordnung) vom 23. März 1981 (SRL Nr. [958a](#)) konkretisiert. Die Sammelverordnung sieht in § 1 Absatz 1 vor, dass das Sammeln von Gaben wie Geld, Naturalien und Gutscheinen bewilligungspflichtig ist, sofern es öffentlich oder von Haus zu Haus durchgeführt wird. Die Bewilligung wird gemäss § 6 Absatz 1a der Sammelverordnung unter anderem verweigert, wenn eine natürliche Person für ihren Lebensunterhalt sammeln will, ohne eine Gegenleistung zu erbringen (Bettel). Wer also seine Grundbedürfnisse durch Betteln decken will, erhält keine Bewilligung. Faktisch ist damit das Betteln im Kanton Luzern nicht erlaubt. Sammlungen, die sich auf das Gebiet einer einzelnen Gemeinde beschränken, können von der Gemeinde bewilligt werden. Alle anderen Sammlungen bedürfen einer Bewilligung der Luzerner Polizei (§ 4 Sammelverordnung).

Die Luzerner Polizei und insbesondere die Stadt Luzern erteilen jährlich zahlreiche Sammelbewilligungen an etablierte Organisationen (z.B. Rotes Kreuz, Texaid, Winterhilfe, WWF, pro juventute), Schulen, Vereine usw. Diese Sammlungen sind in der Regel unproblematisch und geben kaum zu Diskussionen Anlass. Hinzu kommt, dass Gemeinden vielfach Bestimmungen über die Nutzung des öffentlichen Grundes erlassen haben. So erlaubt beispielsweise die Stadt Luzern Strassendarbietungen aller Art (z.B. Musikanten) in Gruppen bis zu sieben Personen oder von Einzelpersonen ohne ausdrückliche Bewilligung gemäss Artikel 25 f. der Verordnung über die Nutzung des öffentlichen Grundes vom 16. März 2011 (SR Nr. [1.1.1.2](#)) unter Auflagen (u.a. werktags zwischen 17.00 Uhr und 21.30 Uhr, nicht mehr als 30 Minuten am gleichen Ort, Mindestabstand von 50 Metern, nicht auf Brücken, nicht bei Haltestellen des öffentlichen Verkehrs). Die Abgrenzung zum blossen Betteln ist fließend und schwierig.

In den letzten zehn Jahren sind bei der Staatsanwaltschaft jährlich jeweils rund 200 Strafanzeigen (mehrheitlich von der Luzerner Polizei) wegen Widerhandlung gegen § 26 UeStG («unerlaubtem Betteln») eingegangen. Jährlich werden deswegen rund 110 Strafbefehle ausgestellt. In lediglich zwei Fällen wurde gegen den Strafbefehl Einsprache erhoben.

2.3 Handlungsbedarf

Weil im Kanton Luzern das Sammeln von Geld bewilligungspflichtig ist und für das Betteln keine Bewilligung erteilt wird, ist das Betteln faktisch verboten. Aufgrund des Urteils des EGMR ist dies nicht mehr zulässig. Gewisse Einschränkungen des Bettelns im öffentlichen Raum sind zwar weiterhin zulässig, jedoch ist es unverhältnismässig, jegliche Form des Bettelns unter Strafe zu stellen. Es besteht deshalb gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

3 Umsetzungsmöglichkeiten

3.1 Bewilligungspflicht

Aufgrund des Urteils des EGMR darf eine Sammelbewilligung an natürliche Personen, welche für ihren Lebensunterhalt sammeln wollen, ohne eine Gegenleistung zu erbringen (Bettel), nicht mehr generell verweigert werden. Der Regierungsrat hat deshalb erwogen, auch solchen Personen eine Sammelbewilligung zu erteilen und § 6 Absatz 1a der Sammelverordnung entsprechend zu präzisieren. Eine Sammelbewilligung sollte nur verweigert werden dürfen, wenn eine natürliche Person für ihren Lebensunterhalt in organisierter Form betteln oder andere Personen dafür zum Betteln schicken will. Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sollten die Bewilligungsinstanzen gestützt auf § 6 Absatz 2 der Sammelverordnung die Bewilligung mit Auflagen und Bedingungen verbinden. Der Regierungsrat ging davon aus, dass die Bewilligungsinstanzen – also hauptsächlich die Gemeinden – mit den örtlichen Gegebenheiten am besten vertraut sind. Am 7. Juni 2022 hat der Regierungsrat den entsprechenden [Entwurf einer Änderung der Sammelverordnung](#) in die Vernehmlassung gegeben. Im Vernehmlassungsverfahren, das am 9. September 2022 endete, hat der Entwurf zwar mehrheitlich Zustimmung erfahren. GLP, Mitte, SP und SVP sowie FDP waren dafür, wenn auch teilweise unter Vorbehalten. Die Grünen und die Stadt Luzern lehnten es ab, das Betteln einer Bewilligungspflicht zu unterstellen. Die Stadt Luzern begrüßte es, dass gewisse Arten des Bettelns verboten bleiben sollen. Sie erachtete das Einführen einer Bewilligungspflicht jedoch nicht als zielführend und praktikabel, da dies für die Gemeinden einerseits einen unverhältnismässigen Aufwand darstellen würde und sich andererseits randständige Personen ohnehin nicht um eine Bewilligung bemühen würden. Die Grünen waren der Meinung, dass die vorgeschlagene Bewilligungspflicht für das Betteln zu einer Kriminalisierung der Armutsbetroffenen führe und dass für viele Menschen in Not, das Einholen einer Bewilligung unmöglich sei. Betteln müsse ohne Bewilligung möglich sein. Bestimmte Formen des Bettelns (z.B. organisierte Kriminalität) sollten aber verboten sein.

Weil die Stadt Luzern aufgrund ihrer Zentrumsfunktion am stärksten von der Bettelproblematik und damit auch von der vorgeschlagenen Änderung der Sammelverordnung betroffen gewesen wäre, hat der Regierungsrat am 24. Januar 2023 beschlossen, das Verfahren zur Umsetzung des Urteils des EGMR zu stoppen und das Urteil des Bundesgerichts i.S. Bettelverbot im Kanton Basel-Stadt abzuwarten (vgl. nachfolgend Ziff. 3.2.1).

3.2 Regelung in den Kantonen

Der Kanton Luzern ist einer der ganz wenigen Kantone (u.a. [AI](#), [BL](#)), welcher eine Bewilligungspflicht für das Sammeln von Geld kennt. In den meisten Kantonen darf ohne Bewilligung Geld gesammelt werden. Diese Kantone regeln das Betteln einzig im Rahmen ihrer kantonalen Übertretungsstrafgesetze.

3.2.1 Basel-Stadt

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat am 23. Juni 2021 eine Änderung des Übertretungsstrafgesetzes ([ÜStG](#)) beschlossen und damit ein partielles Bettelverbot erlassen. Neu kann im Kanton Basel-Stadt gemäss § 9 Absatz 1 bestraft werden, wer in organisierter Art und Weise bettelt, andere Personen zum Betteln schickt oder beim Betteln täuschende oder unlautere Methoden anwendet. Absatz 2 sieht eine Busse für Personen vor, die im öffentlichen Raum oder an allgemein zugänglichen Orten betteln und dabei die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung stören; das ist unter anderem der Fall, wenn aufdringlich oder aggressiv gebettelt wird, beim Betteln in weniger als fünf Metern Entfernung zu bestimmten Orten (u.a. Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, Geldautomaten oder Resturanteingängen) oder an bestimmte Orten wie in Parks, auf Spielplätzen oder auf Friedhöfen. Die Gesetzesänderung ist am 1. September 2021 in Kraft getreten. Gegen diese neue Regelung ist beim Bundesgericht Beschwerde erhoben worden. Das Bundesgericht hat mit Urteil [1C_537/2021](#) vom 13. März 2023 die Beschwerde gegen das partielle Bettelverbot des Kantons Basel-Stadt teilweise gutgeheissen und das Bettelverbot in Parks aufgehoben, da sich dieses nicht durch ein überwiegendes öffentliches Interesse rechtfertigen lasse. Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass sich die übrigen Bestimmungen verfassungskonform auslegen lassen und sich insofern als rechtmässig erweisen. Gegenüber passiv bettelnden Menschen dürfe eine Busse aber nur verhängt werden, wenn vorangehende mildere Massnahmen erfolglos geblieben sind.

3.2.2 Genf

Nach dem Urteil des EGMR nahm der Kanton Genf vom absoluten Bettelverbot Abstand und erliess ein differenziertes Bettelverbot. Dieses ähnelt dem Bettelverbot des ÜStG des Kantons Basel-Stadt (vgl. Art. 11a loi pénale genevoise vom 17.11.2006 [[LPG](#)]).

3.2.3 Zug

Im Kanton Zug wurde eine hängige Änderung des Übertretungsstrafgesetzes ([ÜStG](#)) genutzt, um das Urteil des EGMR umzusetzen. Neu wird gemäss § 13 ÜStG nur mehr bestraft, wer bettelt und damit die öffentliche Ordnung stört.

3.2.4 Schwyz

Auch im Kanton Schwyz wurde das Bettelverbot auf das belästigende Betteln beschränkt. Gemäss § 17 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht ([StrafG](#)) wird mit Busse bestraft, wer vor oder in öffentlich zugänglichen Einrichtungen oder Geschäftsbetrieben und im Wartebereich des öffentlichen Verkehrs bettelt, wer beim Betteln Personen bedrängt, berührt oder festhält, wer Kinder oder Personen, die von ihm abhängig sind zum Betteln schickt.

3.2.5 Weitere Kantone

Zahlreiche Kantone kennen zwar ein Bettelverbot (u.a. [AR](#), [FR](#), [GL](#), [GR](#), [OW](#), [SO](#), [ZH](#)). Dieses beschränkt sich aber vielfach bloss auf das aufdringliche Betteln oder das Betteln mit Kindern. In diesen Fällen besteht kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

3.3 Schlussfolgerung

In den meisten Kantonen finden sich die Regelungen zum Bettelverbot in den kantonalen Übertretungsstrafgesetzen. Trotz mehrheitlicher Zustimmung im Vernehmlassungsverfahren erscheint das Festhalten an einer Bewilligungspflicht für das Betteln nicht sinnvoll. Der Regierungsrat hat deshalb entschieden, dem Urteil des EGMR mit einer Änderung des UeStG Rechnung zu tragen, welche sich inhaltlich an derjenigen des Kantons Basel-Stadt orientiert, dies auch deshalb, weil das Bundesgericht die Rechtmässigkeit dieser Lösung grundsätzlich bestätigt hat (Urteil des Bundesgerichts [1C 537/2023](#) vom 13.03.2023). Im UeStG ist eine Strafnorm zu schaffen, welche das Betteln im öffentlichen Raum verbietet, wenn dabei die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung gestört werden.

4 Grundzüge der Revision

Die Kantone können Strafen für Übertretungen vorsehen, soweit sie der Bund nicht bereits geregelt hat (vgl. Art. 335 Abs. 1 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21.12.1937 [[StGB](#)]). Der Kanton Luzern kennt heute faktisch ein Bettelverbot. Ein solches ist gemäss unseren Ausführungen in Kapitel 2 nicht mehr zulässig. Auch wenn sich der EGMR in seinem Urteil nicht abschliessend dazu äussert, so werden beschränkte Bettelverbote – etwa an bestimmten Orten oder Verbote von bestimmten Arten des Bettelns – als mit Artikel 8 EMRK vereinbar eingeschätzt, sofern sie in ihrer Ausgestaltung verhältnismässig sind. Der EGMR weist darauf hin, dass Verbote im Bereich des Bettelns zwei öffentliche Interessen erfüllen müssen: Der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Schutz von Grundrechten Dritter in Form des Schutzes vor Menschenhandel und Ausbeutung. Solche partiellen Verbote werden bereits in andern Kantonen umgesetzt.

Im UeStG des Kantons Luzern ist ein beschränktes Bettelverbot zu normieren. Verboten sollen bestimmte Arten des Bettelns (besonders aggressives oder aufdringliches Betteln) und das Betteln an bestimmten neuralgischen oder stark frequentierten Orten sein, wie beispielsweise in Friedhöfen, Schulanlagen, Spielplätzen oder bei Ein- und Ausgängen, bei Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, bei Geld-, Zahlungs- oder Fahrkartenautomaten sowie das Betteln von Haus zu Haus. Damit wird das Betteln nicht generell verboten, aber eingeschränkt. Das Interesse von Passantinnen und Passanten, der Anwohnerschaft oder der Inhaberinnen und Inhaber von Geschäften daran, nicht gestört zu werden oder das Interesse, Armut aus der öffentlichen Sichtbarkeit zu verdrängen, stellen keine legitimen öffentlichen Interessen zur Rechtfertigung eines Bettelverbots dar. Das normale Betteln, namentlich durch passives Sitzen oder durch massvolles Ansprechen von Drittpersonen, bei dem die Beseitigung einer persönlichen Notlage im Vordergrund steht, ist grundsätzlich zu akzeptieren. Denn es gibt kein Recht, im öffentlichen Raum nicht mit Unangenehmen konfrontiert zu werden. Durch das Verbot von bestimmten Arten des Bettelns und das Verbot des

Bettelns an bestimmten neuralgischen Orten kann der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Rechnung getragen werden.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass ein Verbot von aggressiven Bettelformen sowie ein Verbot an bestimmten neuralgischen Punkten eine praxistaugliche Lösung für den Kanton Luzern darstellt. Ein partielles Bettelverbot ist ein Signal an international agierende Organisationen, dass organisiertes Betteln nicht toleriert wird und Betteltourismus sich nicht lohnt. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, soll das partielle Bettelverbot möglichst präzise erfasst werden. Auf metergenaue Abstandsvorschriften ist – im Unterschied zur Lösung des Kantons Basel-Stadt – jedoch zu verzichten.

5 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 26a Absatz 1

Nach Absatz 1a sollen bettelnde Personen gebüsst werden können, wenn sie täuschende oder unlautere Methoden anwenden. Darunter fällt beispielsweise das Vortäuschen von körperlichen Beeinträchtigungen.

Absatz 1b beinhaltet ein generelles Verbot von organisiertem Betteln. Ein solches liegt etwa dann vor, wenn arbeitsteilige oder planmässige Methoden zur Anwendung gelangen. Darunter fällt, wenn Bettelplätze über Absprachen systematisch zugeteilt oder besetzt werden sowie wenn nicht mehr die Beseitigung der Notlage des Einzelnen, sondern das systematische Erzielen von massgeblichen Einkommen ähnlich einer eigentlichen Erwerbstätigkeit oder die Geldbeschaffung für Dritte im Vordergrund steht.

Absatz 1c verbietet das Ausschicken anderer Personen zum Betteln. Die Strafbestimmung soll insbesondere das Entsenden von Personengruppen zum Betteln durch kriminelle Netzwerke verhindern.

§ 26a Absatz 2

Absatz 2 verbietet das Betteln im öffentlichen Raum oder an allgemein zugänglichen Orten, wenn dabei die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung gestört wird. In einer nicht abschliessenden Aufzählung folgt zunächst das Betteln auf aufdringliche, einschüchternde oder aggressive Art und Weise (Unterabs. a). Darunter fällt beispielsweise, wenn Bettelnde sich hartnäckig zeigen, sich aktiv in den Weg von Passantinnen und Passanten stellen, diese beschimpfen, berühren, bedrängen, zurückhalten oder unter Druck setzen, Geld zu geben. In der weiteren Aufzählung folgen Bettelverbote an neuralgischen Örtlichkeiten. Diese zeichnen sich dadurch aus, dass sie zum einen stark frequentiert sind und zum andern beengte oder unübersichtliche Platzverhältnisse aufweisen. Es handelt sich um Zonen, wo Passantinnen oder Passanten nicht oder nur schlecht ausweichen können (Unterabs. b). Ebenfalls aufgeführt sind sensible Zonen, wo beispielsweise das Sicherheitsbedürfnis gross ist, weil mit Bargeld hantiert wird oder sich Kinder aufhalten (Unterabs. c). Zudem soll auch das Betteln von Haus zu Haus nicht zulässig sein, da dies die Bevölkerung in einem sensiblen Bereich tangiert (Unterabs. d).

§ 26a Absatz 3

Die Möglichkeit der Sicherstellung und Einziehung entspricht der in § 26 Absatz 2 [UeStG](#) für unerlaubte Sammlungen vorgesehenen Regelung (vgl. auch § 8 Abs. 2 [Sammelverordnung](#)).

6 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die direkten finanziellen Auswirkungen der Änderung des Übertretungsstrafgesetzes sind gering und können mit den bestehenden Ressourcen bewältigt werden. Die Strafbehörden werden bei der Umsetzung der Strafnorm vertiefte Abklärungen und eine Umsetzungspraxis entwickeln müssen.

7 Weiteres Vorgehen

Gestützt auf die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens ist die Botschaft an den Kantonsrat sowie das Verordnungsrecht (u.a. Änderung der §§ 2 und 6 der Sammelverordnung) auszuarbeiten und vom Regierungsrat dem Kantonsrat zu unterbreiten.

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 59 17
jsdds@lu.ch
www.lu.ch